

(5) Bei der Abnahme von grundinstandgesetzten Motoren ist dem Auftraggeber kostenlos ein Prüfbericht zu übergeben. Der Prüfbericht muß die festgestellten Funktionswerte enthalten.

§13

Garantie und Garantiezeit

(1) Die gesetzliche Garantiezeit und die verlängerte Garantiezeit für die vom Auftragnehmer erbrachten Instandhaltungsleistungen an der Landtechnik und für die dabei vom Auftragnehmer zum Einsatz gebrachten Baugruppen, Einzelteile und Materialien und die verlängerte Garantiezeit für die vom Auftragnehmer erbrachten Instandhaltungsleistungen sind in der Anlage 2 festgelegt. Für alle Instandhaltungsleistungen an der in der Anlage 2 und an der in den folgenden speziellen Festlegungen nicht genannten Landtechnik und für die nicht genannten Instandhaltungsleistungen gelten für die Gewährung der Garantiezeit die Rechtsvorschriften. Werden bei der Erbringung der Instandhaltungsleistungen Baugruppen, Einzelteile und Materialien zum Einsatz gebracht, für die der Hersteller eine verlängerte Garantiezeit gewährt, so ist diese auch vom Auftragnehmer zu gewähren. Für Instandsetzungsleistungen an der Landtechnik, die wie Investitionen vorzubereiten und durchzuführen sind, finden für die Gewährung der gesetzlichen Garantiezeit die Rechtsvorschriften Anwendung.

(2) Für die kampagnegebundene Landtechnik gemäß Anlage! sind die Kampagnefristen durch die Fachorgane für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke festzulegen. Sind keine Kampagnefristen festgelegt, gilt als eine Kampagne der Zeitraum von 3 Monaten, gerechnet ab dem ersten Einsatztag der kampagnegebundenen Landtechnik. Die Garantiezeit für die Instandhaltungsleistungen an der kampagnegebundenen Landtechnik gemäß Anlage 1 endet nicht vor Beendigung der ersten Kampagne nach der Instandhaltung.

(3) Bei Revisionen wird Garantie für die vollständige und qualitätsgerechte Durchführung der Arbeitsleistung auf der Grundlage der Rechtsvorschriften gewährt.

(4) Die Garantie für Diagnoseleistungen umfaßt deren sachgerechte Ausführung und die wirtschaftliche Verwertbarkeit des Diagnoseergebnisses.

(5) Für eingesetzte oder gelieferte Verschleißteile wird gesetzliche Garantie für den Zeitraum gewährt, wie er seitens der Hersteller oder der Lieferer bei der Lieferung neuer Landtechnik im Wirtschaftsvertrag vereinbart bzw. in den dazu verbindlich festgelegten Garantiebedingungen genannt oder bei prüfpflichtiger Landtechnik dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung bekanntgegeben und von diesem anerkannt bzw. bestätigt worden ist.

(6) Für die zum Einsatz gebrachten oder gelieferten instand gehaltenen Einzelteile und Baugruppen wird die gesetzliche und verlängerte Garantiezeit wie bei Neuteilen gewährt, wenn für die erbrachten Instandhaltungsleistungen der Höchstpreis oder bei der Lieferung der höchstzulässige Verkaufspreis ohne Preisabschlag berechnet worden ist. Wird der Höchstpreis oder höchstzulässige Verkaufspreis nicht berechnet, werden von der gesetzlichen Garantiezeit 80 % des Zeitraumes als Garantiezeit gewährt. Der Monat ist dabei mit 30 Tagen zu berechnen. Bruchteile von Tagen sind aufzurunden.

(7) Die Garantiezeit für Wartung, Pflege, Diagnose, Revisionen und operative Schadensbeseitigung beginnt mit dem Zeitpunkt der Abnahme durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer garantiert, daß die Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme den Anforderungen entspricht, die im Vertrag vereinbart worden sind oder die sich aus dem Zweck der vereinbarten Leistung ergeben. Für operative Schadensbeseitigung (Sofort- oder Unterwegshilfe) gilt das nur, wenn die erbrachte Instandhaltungsleistung behelfsmäßigen Charakter hat. Soweit für Wartungs-, Pflege- und Diagnoseleistungen

und Revisionen Gütevorschriften bestehen, bleiben diese davon unberührt.

§14

Garantieausschluß

(1) Der Auftragnehmer garantiert nicht für von ihm erbrachte Arbeitsleistungen an der Landtechnik, wenn

- a) der Instandhaltungsgegenstand bei Feststellung eines Mangels nicht sofort außer Betrieb gesetzt wurde;
- b) der Instandhaltungsgegenstand nicht bestimmungsgemäß genutzt, behandelt oder eingesetzt wurde und der angezeigte Mangel darin seine Ursache hat oder der Instandhaltungsgegenstand durch Havarie/Unfall beschädigt wurde;
- c) der Instandhaltungsgegenstand von dazu nicht Berechtigten bzw. nicht Befähigten in Gang gesetzt oder in Betrieb genommen wurde und dadurch ein Mangel auftritt;
- d) ohne Zustimmung des Auftragnehmers Änderungen oder Nachbesserungen ausgeführt oder durch Dritte ausgeführt worden sind und dadurch ein Mangel auftritt;
- e) der Leistungsnachweis nicht regelmäßig oder unvollständig geführt oder die gesetzlich vorgeschriebene oder vertraglich vereinbarte Nulldurchsicht oder Garantiedurchsicht nicht wahrgenommen worden ist.

(2) Eine Garantieforderung besteht nicht für Mängel, deren Ursachen in den zur Erbringung der Instandhaltungsleistung vom Auftraggeber bereitgestellten Baugruppen, Einzelteilen, Materialien oder Erzeugnisdokumentationen begründet sind. Das bezieht sich sowohl auf einen eingetretenen Mangel an den bereitgestellten Baugruppen, Einzelteilen und Materialien als auch auf die dadurch eintretenden weiteren Mängel und auf die Verwertbarkeit der erbrachten Instandhaltungsleistung. Ist der Mangel auf vom Auftraggeber übergebene Erzeugnisdokumentationen zurückzuführen, so ist der Auftragnehmer nur dann von der Garantieleistung befreit, wenn er den Mangel in diesen Unterlagen nicht kannte oder nicht erkennen konnte und er selbst entsprechend den ihm übergebenen Unterlagen gefertigt bzw. instand gehalten hat

§15

Mängelanzeige

(1) Die Mängelanzeige hat schriftlich in zweifacher Ausfertigung gemäß § 90 ff. des Vertragsgesetzes zu erfolgen. Mit der Mängelanzeige sind die Garantieunterlagen, der Leistungsnachweis sowie gegebenenfalls der Prüfbericht bzw. die Prüfunterlagen einzureichen.

(2) Als Garantieforderung gilt grundsätzlich die Nachbesserung. Der Wechsel und Austausch von Baugruppen als Erfüllung von Garantieforderungen gilt als Nachbesserung. Das gilt nicht, wenn die Instandhaltung im Baugruppenwechsel oder Baugruppentausch bestanden hat.

(3) Innerhalb der gesetzlichen Garantiezeit und für die verlängerte Garantiezeit sind Nachbesserungen für ordnungsgemäß angezeigte Mängel, gerechnet ab Eingang der schriftlichen Mängelanzeige beim Auftragnehmer, innerhalb nachstehender Fristen zu erbringen:

- a) an der Landtechnik, die sich ständig in Anlagen der Pflanzen- und Tierproduktion oder während der Kampagne im Einsatz befindet, innerhalb von 48 Stunden; bei Schadteilen, die nicht im Versorgungssortiment des Auftragnehmers oder seiner Vertragswerkstatt liegen, verlängert sich die Frist um weitere 48 Stunden;
- b) an ganzjährig eingesetzter Landtechnik, außer an Tierproduktionsanlagen gemäß Abs. 6, einschließlich Traktoren und Traktorenanhänger innerhalb von 7 Arbeitstagen;
- c) an kampagnegebundener Landtechnik außerhalb der Kampagne innerhalb von 3 Wochen spätestens bis zum staatlich festgelegten Termin für den Abschluß der Instandhaltung, jedoch unter Gewährung einer Mindestfrist von 72 Stunden;